



**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen**

Tel. 02931/82-5506

Siegen, den 11.12.2015

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Ernsdorfer Bruch
Az.: 6 15 02 H 2 -O.1-

Beschluss

1. Für ein Teilgebiet der Stadt Kreuztal, Kreis Siegen-Wittgenstein, wird nach § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die

Flurbereinigung Ernsdorfer Bruch

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 FlurbG durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Gemeinde Kreuztal

Gemarkung	Flur	Flurstücke
2	2	9; 12 – 42; 44 – 46; 48 - 56, 71; 73;77; 79; 80; 82

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist 129 Hektar groß.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienstzeiten aus bei der

Stadt Kreuztal, Raum 210, Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal

Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Raum 21, Lindenplatz 7, 57078 Siegen

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: www.bra.nrw.de/2918522.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergeinschaft der
Flurbereinigung Ernsdorfer Bruch

mit Sitz in Kreuztal.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg in Siegen anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende zeitweilige Einschränkungen:

- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnungen zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- EURO für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Ernsdorfer Bruch liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung. Das Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Das Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG dient der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung im Wald, sowie Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Landschaftsbildes.

Die objektive Notwendigkeit einer Flurbereinigung ist gegeben.

Das Flurbereinigungsverfahren setzt Maßnahmen im Sinne des NRW-Programms für den ländlichen Raum um.

Der Neuordnungsbedarf wurde in Zusammenarbeit mit dem Regionalforstamt von der Flurbereinigungsbehörde ermittelt und das Flurbereinigungsgebiet so begrenzt, dass die Zielsetzungen des Verfahrens möglichst umfassend und zweckmäßig erreicht werden können.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz sind erfüllt. Die Anhörung und Unterrichtung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sowie der weiteren zu beteiligenden Behörden und Stellen (§ 5 Abs. 2 und 3 FlurbG) ist erfolgt. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung (§ 5 Abs. 1 FlurbG) aufgeklärt. Die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde § 85 Nr. 2 FlurbG liegt vor.

Auch materiell liegen die Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahrens vor.

Das Verfahren verfolgt das Ziel, die forstwirtschaftlichen Verhältnisse zu verbessern. Flächentausche, Arrondierung von Waldflächen, Tausch von Waldflächen gegen Anteile von Waldgenossenschaften zu ermöglichen. Im Einzelnen:

In der Gemarkung Kreuztal liegt innerhalb der Waldgenossenschaft Kreuztal ein Bereich von rund 30 ha kleinstrukturiertem und zersplittertem Privatwald. Es handelt sich um Waldgrundstücke, die ungünstig geformt und teilweise nicht erschlossen sind. Seitens der ca. 25 Privatwaldbesitzer besteht Interesse ihre Flächen in die Waldgenossenschaft Kreuztal einzubringen. Im Flurbereinigungsverfahren ist es möglich, Privatwald gegen Anteile an der Waldgenossenschaft zu tauschen. Die gemeinschaftliche Waldbewirtschaftung wird so gefördert. Außerdem wird der zersplitterte Privatbesitz sowie die Waldgenossenschaftsflächen zusammengelegt und zweckmäßige Grundstückszuschnitte geschaffen (Verbesserung der forstwirtschaftlichen Rahmenbedingungen – Schaffung einer zukunftsfähigen Eigentumsstruktur, Ordnung der rechtlichen Verhältnisse).

Im geringen Umfang sind Erschließungsmaßnahmen notwendig. So soll eine zukunftsfähige Infrastruktur geschaffen und eine gesicherte Erschließung der Flächen hergestellt werden. Durch die Neuordnung im bislang klein- und kleinstrukturiertem Privatwald (Flurstücke tlw. 5 bis 8 m breit und 150 m lang) und der Einbringung weiterer Flächen in die Waldgenossenschaft werden die Voraussetzungen für eine nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft geschaffen. Es ist daher mit einer Erhöhung der nachhaltigen Rohholzgewinnung zu rechnen. Damit erfolgt die Gestaltung positiver Rahmenbedingungen für die ländliche Wirtschaft. Die zu erwartende erhöhte Holznutzung leistet zudem einen Beitrag zum Klimaschutz.

Aufgrund von Sonderflächen mit insgesamt sieben Hütten mit Bestandsschutz besteht Konfliktlösungsbedarf. Die Erschließung wird hergestellt und rechtlich gesichert

(Ordnung der rechtlichen Verhältnisse). Weiterer Konfliktlösungsbedarf entsteht durch die Naherholung: Die Bodenordnung soll der Besucherlenkung bei der Naherholung der städtischen Bevölkerung in dem ökologisch sensiblen Bereich dienen. (Sicherung und Erhaltung des ökologischen Wertes der Wälder).

Die Walderschließung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Verhältnisse. Durch die Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes werden Bodenverdichtungen in den sensiblen Feuchtbereichen vorgebeugt, da durch die bedarfsgerechte Walderschließung die Befahrung des Waldbodens minimiert wird. So wird auch dem Bodenschutz Rechnung getragen.

Im Flurbereinigungsverfahren sollen Natur- und Landschaftsschutz, insbesondere die naturnahe Waldwirtschaft gefördert werden. Vorhandene Bauwerke, die den Natur- und Wasserhaushalt beeinträchtigen (Verrohrungen), werden nach Möglichkeit beseitigt. Die Festsetzungen und Entwicklungsziele (Waldumbau, Gewässerdurchlässigkeit) des Landschaftsplans Kreuztal werden berücksichtigt. Damit wird ein wichtiger Beitrag für die Sicherung und Erhaltung des ökologischen Wertes der Wälder geleistet.

Der Grundbesitz ist nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten. Eine den Anforderungen genügende Erschließung ist unter Beachtung öffentlicher Interessen (Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz, Wasserwirtschaft u. anderer) zu schaffen. Nach der Neuordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser bewirtschaften.

Sofern erforderlich, wird eine Neuvermessung durchgeführt und damit ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen geschaffen.

Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens steht daher im Interesse der Beteiligten.

Das festgestellte Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebte Agrarstrukturverbesserung sowie erforderliche Maßnahmen der Landentwicklung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Landschaftsbildes ausgeführt bzw. ermöglicht werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein.

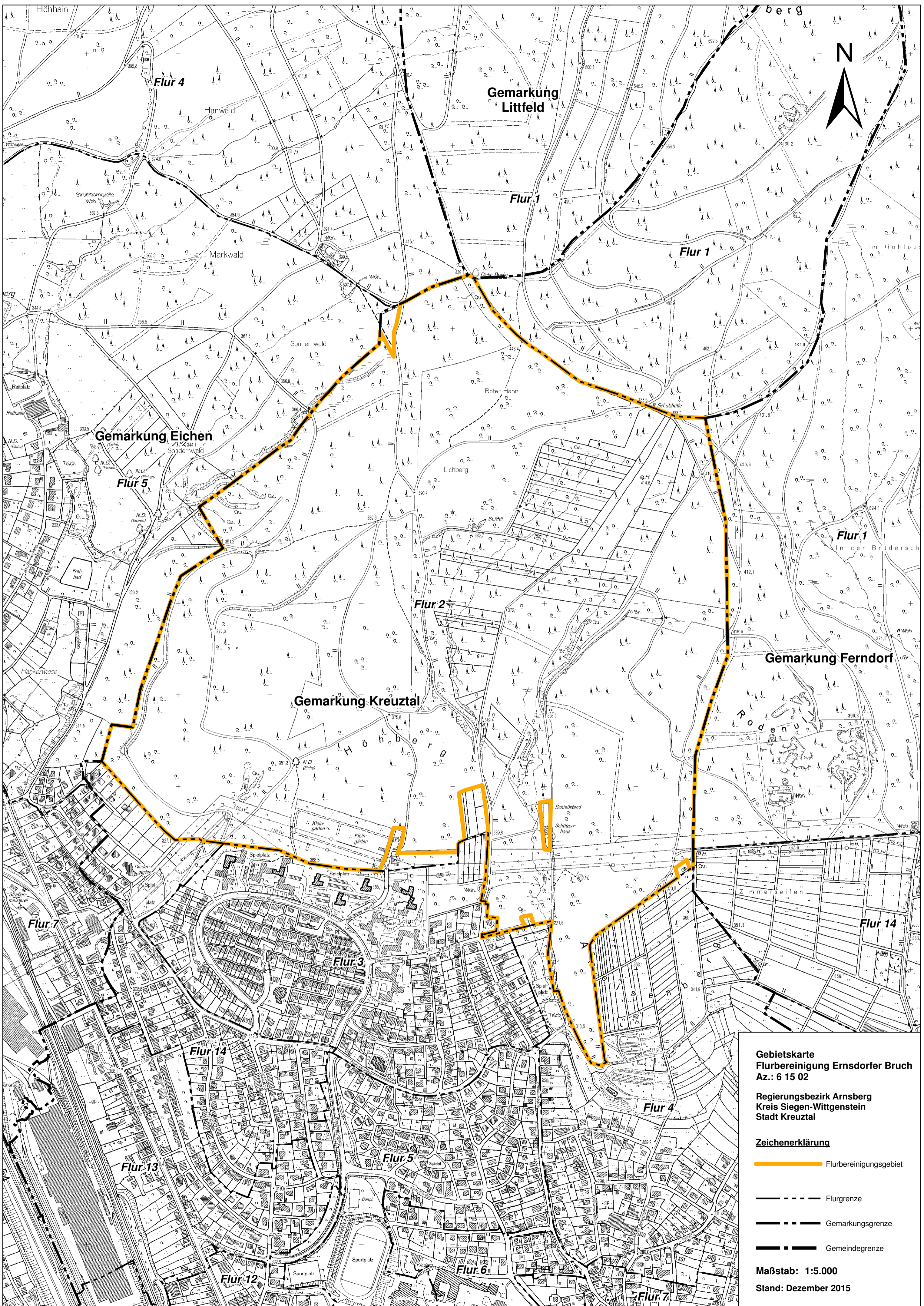
Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Näheres zur elektronischen Widerspruchserhebung finden Sie auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“ und „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“ und dort unter dem Link „<http://www.egvp.de>“.

Im Auftrag

LS

Gez. Peter



**Gebietskarte
Flurbereinigung Ernsdorfer Bruch
Az.: 6 15 02**

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Stadt Kreuztal

Zeichenerklärung

- Flurbereinigungsgebiet
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Gemeindegrenze

Maßstab: 1:5.000
Stand: Dezember 2015